



Erlass einer Hebesatzsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Doris Götz	<i>Datum</i> 16.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Magistrat der Stadt Bürstadt (Vorberatung)	27.11.2023	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.11.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt eine Hebesatzsatzung in der beigefügten Form.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt eine Hebesatzsatzung in der beigefügten Form.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Hebesatzsatzung in der beigefügten Form.

Sachverhalt

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024 ist die Erhöhung des Realsteuerhebesatzes für die Grundsteuer B vorgesehen. Hierzu wird auf den Vorbericht verwiesen.

Die Hebesätze werden regelmäßig durch die Haushaltssatzung festgesetzt (§ 94 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Die Realsteuern werden grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel des Jahresbetrags fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG)).

Sollte die Haushaltssatzung bis zum 15.02.2024 nicht bekannt gemacht worden sein, dürfen Realsteuern lediglich mit den Hebesätzen des Vorjahres erhoben werden. Damit die Grundsteuer B aber bereits zum 15.02.2024 rechtssicher mit dem neuen Hebesatz erhoben werden kann, schlägt die Verwaltung den Erlass einer Hebesatzsatzung vor.

Die in der Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze sind gemäß der Fußnote 2 zum § 5 der Haushaltssatzung zum Muster 1 der GemHVO in der Haushaltssatzung dann nur noch nachrichtlich anzugeben.

Bürstadt, 22.11.2023

Doris Götz

Fachbereich Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung2024
---	---------------------

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (BGBl. I 2021, 906) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 570 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bürstadt, _____

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Barbara Schader
Bürgermeisterin